Amtsblatt

Bezirksregierung Detmold Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold Postvertriebsstück Entgelt bezahlt Deutsche Post AG

für den Regierungsbezirk Detmold

205. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 24. Februar 2020

Nr. 9

Inhalt

- B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung
 - 65 Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 7, Beilage Karte, S 65
 - 66 Kommunalaufsicht; hier: 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Ostwestfalen-Lippe-IT (OWL-IT), S. 65–66
 - 67 Hochwasserschutz; hier: 2. Änderungsverordnung Weser/Mittelweser, S. 66
- C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
 - Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; hier: Sitzung 27/V, S. 67
 - 69 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW), S. 67
 - 70 desal., S. 67
 - 71 Aufgebot einer Sparkassenurkunde, S. 67

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

65 Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 7, Beilage Karte

Aufgrund eines redaktionellen Fehlers wurde im Amtsblatt Nr. 7 vom 10. Februar 2020 lfd. Nr. 47 auf der Anlage C keine Schlusszeichnung gedruckt, dies wird hiermit korrigiert.

Minden, dem 17. Februar 2020 54.01.09.54_3916-07

Bezirksregierung Detmold In Vertretung Uhlich

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 65

66 Kommunalaufsicht; hier: 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Ostwestfalen-Lippe-IT (OWL-IT)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes OWL-IT hat in ihren Sitzungen am 23. September 2019 und am 2. Dezember 2020 nachstehende Änderungen der Zweckverbandssatzung vom 7. November 2017 (ABI. Reg. Dt. 2017, S. 209-213) beschlossen:

- 1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - Soweit Leistungen der Ostwestfalen-Lippe-IT der Prüfung gem. der EU-Datenschutz-Grundverordnung und ggf. dem Datenschutzgesetz NRW sowie gem. § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO unterliegen, können diese Prüfungen auf die entsprechenden Stellen der Verbandsmitglieder übertragen werden.
- 2. § 7 Abs. 1 S. 2 Buchstabe h erhält folgende Fassung:

Der Vorschlag zur Benennung eines Wirtschaftsprüfers nach § 103 GO.

3. § 13 S. 4 erhält folgende Fassung:

Die Rechnungsprüfung übernimmt gem. § 104 GO weitere Prüfungsaufgaben:

- a) Prüfung der Verbandskasse,
- b) Prüfung der DV-Programme,
- c) Prüfung von Vergaben. Dabei ist bei Vergaben, die eine Wertgrenze von 2000,- € netto überschreiten, das Rechnungsprüfungsamt vor der Vergabe zu beteiligen,
- d) Prüfung der Personalangelegenheiten,
- e) Wahrnehmung der Aufgaben des/der behördlichen Datenschutzbeauftragten und der Stellvertretung.
- 4. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Personalressourcen werden gegen genaue Kostenerstattung von der GKD Paderborn und dem krz Minden-Ravensberg/Lippe zur Verfügung gestellt.

- 5. § 16 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:
 - Die Leistungserbringung der Ostwestfalen-Lippe-IT gegenüber den Verbandsmitgliedern erfolgt ausschließlich gegen genaue Kostenerstattung.
- 6. § 16 Abs. 1 S. 2 wird neu eingefügt: Gewinnaufschläge werden nicht erhoben.
- 7. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch Veröffentlichung auf der Website des Zweckverbandes Ostwestfalen-Lippe-IT (www.owl-it.de) vollzogen.
- 8. Der Begriff "Geschäftsleitung" ersetzt den Begriff "Geschäftsführung" in § 11 Abs. 1 S.3, § 12 S. 1 und S. 4 sowie in § 15 Abs. 2.
- Der Begriff "Geschäftsleiter" ersetzt den Begriff "Geschäftsführer" in § 11 Abs. 1 S. 2.

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostwestfalen-Lippe- IT (OWL-IT) hat in ihren Sitzungen am 23. September und 2. Dezember 2019 die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 7. November 2017 (ABI. Reg. Dt. 2017, S. 209-213) beschlossen.

Gem. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) wird die vorstehende Änderungssatzung hiermit bekannt gemacht.

Die Satzungsänderung wird gem. § 20 Abs. 4 Satz 2 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung wirksam.

Detmold, den 11. Februar 2020 31.01.2.2-023/2020-001

> Bezirksregierung Detmold Im Auftrag Riesenberg

> > ABI. Reg. Dt. 2020, S. 65-66

67 Hochwasserschutz; hier: 2. Änderungsverordnung Weser/Mittelweser

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 12. Februar 2020 zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Weser (Bereich Mittelweser) vom 25. Februar 2015, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. April 2017

Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 WHG¹ in Verbindung mit § 83 LWG² verordnet die Bezirksregierung Detmold als obere Wasserbehörde:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Das Überschwemmungsgebiet an der Weser (Bereich Mittelweser) bleibt weiterhin von der Grenze zu Niedersachsen bei Eisbergen, Stadt Porta Westfalica bis unterhalb der Stauanlage Schlüsselburg in der Ortslage Schlüsselburg, Stadt Petershagen festgesetzt.

Aufgrund einer notwendigen Überprüfung des Überschwemmungsgebietes, wurden die Karten 1, 3, 15, 17, 22, 27, 29, 30, 32, 38, 40, 42, 45 – 52, 56, 57 und 61 – 65 entsprechend angepasst.

(2) Das Überschwemmungsgebiet Weser (Bereich Mittelweser) ist weiterhin in 66 Karten im Maßstab 1:5 000 blau gekennzeichnet. Die Karte im Maßstab 1:50 000 dient weiterhin als Übersicht über die Lage des Überschwemmungsgebietes, ist aber den aktuellen Gegebenheiten angepasst worden. Die in den Karten in Gelb gekennzeichneten überschwem-

mungsgefährdeten Gebiete weisen nachrichtlich die Gebiete aus, die beim Versagen von technischen Hochwasserschutzeinrichtungen überflutet werden. In Anlage 1 dieser Verordnung (Amtsblatt) ist eine weitere Übersichtskarte im Maßstab 1:150 000 angefügt.

- (3) Diese Änderungsverordnung kann mit Übersichtskarte, den noch geltenden und den geänderten Blattschnitten vom Tage des In-Kraft-Tretens der Verordnung an, bei folgenden Behörden, zusammen mit der ursprünglichen Verordnung, der ersten Änderungsverordnung, den weiterhin gültigen Einzelblattschnitten und dem Erläuterungsbericht, während der Dienstzeit eingesehen werden:
- Landrat des Kreises Lippe, untere Wasserbehörde
- Landrat des Kreises Herford, untere Wasserbehörde
- Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, untere Wasserbehörde
- Stadt Bad Oeynhausen
- Gemeinde Kalletal
- Stadt Minden
- Stadt Petershagen
- Stadt Porta Westfalica
- Stadt Vlotho
- Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden Dezernat 54.7

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach Verkündigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Alle anderen Regelungen der Überschwemmungsgebietsverordnung vom 25. Februar 2015 zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Weser (Mittelweser) – Amtsblatt Nr. 15 vom 7. April 2015 – und der Änderungsverordnung vom 25. April 2017 – Amtsblatt Nr. 20 vom 15. Mai 2017 – bleiben darüber hinaus weiterhin bestandskräftig. Zeitgleich mit dem In-Kraft-Treten dieser Änderungsverordnung, werden die preußischen Überschwemmungsgebietsverordnungen Osterbach und Umfluter des Osterbaches vom 5. Juli 1912 aufgehoben, da die mit diesen Verordnungen ursprünglich festgesetzten Flächen vollständig im Überschwemmungsgebiet Weser (Mittelweser) liegen.

Detmold, den 12. Februar 2020 54.07.05.40/40

Bezirksregierung Detmold In Vertretung Recklies

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), in der zurzeit geltenden Fassung.
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 08. Juli 2016 (GV. NRW S. 618)

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 66

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

68 Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; hier: Sitzung 27/V

Tagesordnung

für die Sitzung 27/V der Verbandsversammlung am 2. März 2020, 17.00 bis 18.00 Uhr im Kreishaus Paderborn

Öffentliche Sitzung

TOP 1: Berichterstattung nach EU-VO 1370/2007 für

2019

TOP 2: Anpassung nph-Satzung

TOP 3: Weiterentwicklung der Verbundstruktur

TOP 4: Vertragsänderung Linienbündel 3 Brakel und 4

Warburger Börde

TOP 5: Verschiedenes

Nicht öffentliche Sitzung

TOP 6: Personalangelegenheiten

TOP 7: Verschiedenes

Hinweis: Die Tagesordnung für die Sitzung der nph-Verbandsversammlung kann auch im Gremienportal des nph unter https://www.nph.de/de/der-nph/verbandsversammlung.php eingesehen werden.

Paderborn, den 18. Februar 2020

Matthias Goeken Vorsitzender nph-Verbandsversammlung

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 67

69 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeugs

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 3. Februar 2020, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 44-9-18, Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrrads) an Herrn Eyob Bodrabali, letzte bekannte Anschrift: Saarstraße 2 in 32049 Herford, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Bielefeld, den 4. Februar 2020

Polizeipräsidium Bielefeld

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 67

70 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeugs

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 6. Februar 2020, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 19-07-05, Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeugs) an Herrn Piotr Opolski, letzte bekannte Anschrift: Naheweg 56 in 33689 Bielefeld, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 10. Februar 2020

Polizeipräsidium Bielefeld

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 67

71 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3242543001, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtsparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 14. Februar 2020

Sparkasse im Kreis Herford Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 67

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 € Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309 In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr